

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach.

Monath.	Barometer.						Thermometer.						Witterung.			
	Frühe.		Mitt.		Abend.		Frühe.		Mitt.		Abend.		Früh bis 9 Uhr.	Mitt. bis 3 Uhr.	Abend bis 6 Uhr.	
	3.	U.	3.	U.	3.	U.	R.	W.	R.	W.	R.	W.				
Jänner	7	27	11,9	27	11,5	27	11,7	1	—	0	—	3	—	trüb	wolf.	f. heiter
	8	27	11,9	27	11,8	27	11,9	0	—	1	—	3	—	trüb	trüb	trüb
	9	28	0,5	28	0,4	28	0,0	4	—	0	—	4	—	trüb	trüb	neblig
	10	27	11,4	27	11,4	28	0,1	4	—	2	—	0	—	trüb	trüb	f. heiter
	11	28	0,0	27	11,8	27	11,2	3	—	1	—	3	—	Nebel	Nebel	neblig
	12	27	11,3	27	11,5	27	11,7	2	—	2	—	1	—	trüb	wolf.	f. heiter
	13	28	0,9	28	0,4	27	11,6	1	—	1	—	2	—	Nebel	Nebel	Nebel

Subernial-Kundmachungen.

Zirkulare des kais. könig. illyrischen Suberniums zu Laibach. (2)
 Regulirung der Briefpostgebühren für die Briefe und Pakete, die an portofreie
 Personen oder Behörden aufgegeben werden.

Nach der Circular-Verordnung vom 10. April 1817. S. 4 Litt. B. muß für diejenigen Briefe, welche von Partheyen an portofreie Individuen, oder an öffentliche Behörden aufgegeben werden, die Briefgebühr gleich bei der Aufgabe entrichtet, und der aufgegebenen Brief bey der Abgabe Franco, das ist, ohne Abnahme eines Porto an den Adressaten hinausgegeben werden.

Um jedoch für die Zukunft den Korrespondenten, welche an portofreie Personen und öffentliche Behörden schreiben, eine Erleichterung in der Bezahlung der Briefstaxe zu verschaffen, haben Seine Majestät der Kaiser über einen allerunterthänigsten Vortrag der k. k. allgemeinen Hofkammer zu befehlen geruhet, die im vorgedachten Paragraphen dieser Zirkular-Verordnung enthaltene Vorschrift dahin abzuändern, daß die Briefe, die an portofreie Personen, oder an öffentliche Behörden, Ämter und an einzelne öffentliche portofreie Anstalten zur Post gebracht werden, nicht mehr frankirt, sondern für solche vom 1. Februar 1819 angefangen, bey der Aufgabe die Postgebühren nur zur Hälfte der tarifmäßigen Briefstaxe entrichtet werden sollen; woben sodann die Zustellung eines besley Briefes an die portofreie Person oder Behörde noch ferner wie bisher ohne Abnahme oder Aufrechnung eines Porto Statt zu finden hat.

Dagegen erstreckt sich diese Begünstigung der Halbfrankatur nicht auf jene Briefschaften, welche vom Postporto Befreyten Individuen oder Behörden an nicht befreyte Personen abgedenkt werden, für diese ist die Briefgebühr, wie die erwähnte Zirkular-Verordnung vorschreibt, noch ferner bey der Abgabe des Briefes nach dem vorgeschriebenen Taxtariffe zu bezahlen.

Dirjenigen Personen, Behörden und Ämter, dann jene öffentliche Anstalten welchen die Postportofreyheit, oder die Befreyung von der gleich baaren Entrichtung des Porto für die Zukunft zugestanden ist, sind in dem beygefügtten Tabellen verzeichnet.

Laibach am 18. Dezember 1818.

Karl Graf v. Jngagby,
Landes-Gouverneur.

Leopold Freyherr v. Ettal,
k. k. Subernial-Rath.

Verzeichniß

der Personen, Behörden, Aemter und einzelnen öffentlichen Anstalten, welche in den k. k. Oesterreichischen Landen die Befreyung von den Briefpost = Gebühren zu genießen haben.

I. A b t h e i l u n g. Von Personen.

A

Diejenigen, welche die Postporto = Freyheit ohne alle Beschränkung, das ist, sowohl in der Dienst = als Privat = Correspondenz für das In = und Ausland genießen:

Seine Majestät der Kaiser und alle einzelnen Glieder der Allerhöchsten Familie.

a) Von den obersten Hofämtern.

Der erste Oberste Hofmeister Seiner Majestät des Kaisers.

Der Oberste Kammerer.

Der Oberste Hofmarschall.

Der Oberste Stallmeister.

Der Oberste Hofmeister Ihrer Majestät der Kaiserinn.

Die Oberste Hofmeisterinn Ihrer Majestät der Kaiserinn.

Der Oberste Hofmeister Sr. kaiserl. königl. Hoheit des Kronprinzen.

b) Vom Staats = und Conferenz = Ministerium.

Die Staats = und Conferenz = Minister.

Die Staats = und Conferenz = Rätthe.

c) Vom geheimen Cabinette Seiner Majestät.

Der geheime Cabinetts = Director.

Die geheimen Cabinetts = Secretäre.

d) Von den Hof = Behörden.

Die Präsidenten der Hofstellen und Hofcommissionen.

e) Von den Länder = Behörden.

Die Gouverneurs und Länder = Chefs.

B.

Diejenigen, für welche die Post = Freyheit nur für das Inland beschränket ist, sich aber sowohl auf die Dienst = als Privat = Correspondenz erstrecket.

a) Von den Hof = Behörden.

Der Hof = und Vice = Kanzler.

Die Vice = Präsidenten bey den Hofstellen.

b) Von den Länder = Behörden.

Der General = Militär = Gouverneur in Oesterreich ob und unter der Enns, und der commandirende General in jedem andern Lande.

Die Präsidenten der Civil = und Militär = Appellations = Gerichte.

Die Präsidenten der Landrechten, das ist, der landesfürstlichen Gerichtsbehörden erster Instanz.

Die Vice = Präsidenten bey den Länderstellen.

Der Primas Regni Hungariae.

Judex Curiae in Ungarn.

Der Banus Croatiae.

Tavarnicus in Ungarn.

Der ungarische Hofkammer-Präsident.

Der Siebenbürgische Befehlshaber.

Personal in Ungarn als Präses der königl. Tafel.

Präses der königl. Tafel in Siebenbürgen.

Der Vice-Präsident der königl. Ungarischen Hofkammer.

Die Obergespanne und Administratoren der Obergespannschaftswürden in Ungarn, Croatien und Slavonien, dann im Großfürstenthume Siebenbürgen.

Der Erzbischof in Wien.

Der Oberste Hof- und General-Landen-Postmeister sammt seiner Familie.

Der erste Leib- und Protomedicus Seiner Majestät des Kaisers.

Der Burgpfarrer.

Geistliche Mendicantes primae Classis, als: Capuziner, Franciscaner, Barmherzige Brüder, die Ursuliner- und Elisabethiner-Nonnen.

II. A b t h e i l u n g.

Von Behörden, Aemtern, und einzelnen öffentlichen Anstalten.

a) Von den obersten Hofämtern.

Obersthofmeisteramt mit den demselben untergeordneten Aemtern als:

Hof-Mobilien-Direction.

Hofgärten-Direction.

Hofzahlamt.

Hof-Controllor-Amt.

Die Hofwirthschafts-Officen.

Oberst-Hof- und Landjägermeisteramt.

General-Hofbau-Direction.

Hof-Bibliothek.

Garde-Commanden.

Oberstkämmereramt und das demselben untergeordnete geheime Kammerzahlamt, dann

die Schatzkammer,

die vereinigten Naturalien-Cabinette,

dann das Münz- und Antiken-Cabinet.

Oberst-Hofmarschallamt.

Oberststallmeisteramt und die demselben untergeordneten Hofgestütte

zu Koptschau in Ungarn,

zu Kladrub in Böhmen,

dann zu Prostanek und Lippiza in Illyrien.

Die Ordens-Kanzelleien, namentlich:

des Ordens des goldenen Vlieses,

• Militär-Marie-Theresien-Ordens

• Ungarischen St. Stephan-Ordens,

• Leopold-Ordens,

• Ordens der eisernen Krone,

• Sternkreuz-Ordens.

b) Von den Hofbehörden.

Sämmtliche Hofstellen und Hofcommissionen.

c) Von den Länderbehörden.

Sämmtliche Länderstellen.

Kreisämter und Delegationen in dem Lombardisch-Benetianischen Königreiche.

Landesfürstliche Bezirkscommissariate in Illirien

Landesfürstliche Landgerichte in Tyrol und Vorarlberg.

Prätoren und Cancellerie del Censo in dem Lombardisch-Benetianischen Königreiche.

Prätoren in Dalmatien.

Gespannschaften (Comitate) in Ungarn und Siebenbürgen.

Königliche Städte in Ungarn und Siebenbürgen.

Hafenämter.

Stadthauptmannschaften.

Polizey-Directionen.

Censurs-Beörden und Bücher-Revisionen-Ämter in den Provinzen.

Provinzial-Landes-Commissariate.

Straßenbau-Directionen.

Die Septemviral-Tafel in Ungarn.

Die königliche Tafel in Ungarn und Siebenbürgen

Die Banal-Tafel in Croatien.

Die Gerichtstafeln in Ungarn, Croatien und Siebenbürgen.

Sämmtliche Civil- und Militär-Appellations-Gerichte.

Sämmtliche landesfürstliche Gerichtsbehörden erster Instanz.

Magistrate und Landgerichte nur in Criminal-Angelegenheiten und schweren Polizey-Uebertretungen, dann bey Einsendung der Justiz- und Pupillar-Tabellen an die Appellations-Gerichte.

Ungarische Hofkammer.

Siebenbürgisches vereinigttes Cameral- und montanistisches Thesaurariat.

Die Zollgefällen-Administrationen, Inspectorate und Dreyßigämter mit allen ihnen untergeordneten Ämtern, als: Zoll-Logstätten und Wegmanthämter.

Sämmtliche Gefälle-Directionen und Administrationen und Finanz-Intendenzen mit den ihnen unterstehenden Salz- und andern Ämtern, und bey dem Lotto-Gefälle die Lotto-Collecturen in der ämlichen Correspondenz mit ihren Administrationen.

Die Staats- und Ungarische Cameral-Güter-Administrationen.

Die Verwaltungen der politischen Fonds sowohl in den Deutschen Provinzen als in Ungarn.

Cameral-, Dreyßig-, Salz- und Forst-Inspectorate in Ungarn und Siebenbürgen.

Sämmtliche landesfürstliche Haupt- und Provinzial-Cassen.

Oberste Hofpostamtsverwaltung, dann alle Provinzial-Oberpostverwaltungen und Postämter.

Postwagens-Direction und sämmtliche Postwagens-Expeditionen in den Provinzen.

Dicasterial-Gebäude-Inspection.

General-Hof-Taxamt mit allen Provinzial-Taxämtern.

Hofkammer-Archiv.

Civil-Bau-Direction.

Banco-, Brücken- und Wasserbauämter.

Direction der Domänen, Tax- und Stempel- und der vereinigten Gefälle in dem Lombardisch-Benetianischen Königreiche.

Hof- und sämmtliche Provinzial-Kammer-Procuraturen.

Caus. Reg. Directorat in Ungarn.

Linestrat in Siebenbürgen.

- Hof- und Staats-Verarial-Druckerey.
- Seidenbau-Inspectorat.
- Fabriken-Inspection.
- Sämmtliche k. k. Verarial-Fabriken.
- Haupt- und Provinzial-Münzämter.
- General-Land- und Hauptmünz-Probierämter.
- Sämmtliche Pünzungs-Ämter.
- Bergwerks-Verlags- und Producten-Verschleiß-Direction und Factorey in Wien.
- Bergämter und Berggerichts-Substitutionen.
- Oberkammergrafenamt zu Schemnitz.
- Gold- und Silber-Einlösungsämter.
- Berg-Direction und Districtual-Berggerichte.
- Eisenguß und Verarial-Hammerwerke.
- Hofkriegs-Archiv.
- Justiz-Normalien-Commission.
- Acten-Untersuchungs-Commission.
- Haupt-Genie-Amt und Artillerie-Hauptzeugamt.
- Sämmtliche General-Comanden, dann Regiments-, Stadt- und Gefangens-Comanden.
- Militär-Gränz-Comanden.
- General-Quartiermeisterstab.
- Oberstes Schiffamt.
- Direction der Militär-Kirchen-Angelegenheiten.
- Militär-Verpflegsämter, Approvisionirungs-Magazin, Komtsto.
- Judicium milit. mixtum.
- Oberkriegs- und Feldkriegs-Commissariate.
- Contam. Ämter.

d) Von den öffentlichen Anstalten.

- Sämmtliche unter der unmittelbaren Leitung der Staatsverwaltung stehende Schul- und Bildungs-Anstalten, dann Consistorien, Vicariate und Decanate in Schulsachen, in der Correspondenz mit Behörden.
- Sämmtliche unter der unmittelbaren Aufsicht der Staatsverwaltung stehende Strahhäuser, dann alle öffentliche wohlthätige Anstalten, als: Krankenhäuser, Waisenhäuser und Bergämter.

U e b e r e t u n g

wischen Sr. Maj. dem Kaiser von Oesterreich und Ihrer Majestät der Frau Erzherzogin Marie Louise, Herzogin von Parma, Piacenza und Guastalla, wegen gegenseitiger Anstelterung der Verbrecher.

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich und Ihre Majestät die Frau Erzherzogin Marie Louise, Herzogin von Parma, Piacenza und Guastalla, in der Uebereinkunft, daß es zu den wirksamsten Mitteln gehöret, um Ruhe und öffentliche Sicherheit in Ihren beyderseitigen Staaten mehr zu beschaffen, wenn den Verbrechern, die aus den Ländern des einen Staatsgebietes in jene des andern flüchten, alle Hoffnung, daselbst eine Freyhätte zu finden, benommen wird, haben es zweckmäßig befunden, einander die gegenseitige Anstelterung solcher Verbrecher zuzusichern, und haben zur Abschließung und Unterzeichnung einer Uebereinkunft in diesem Verzeß zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich den Herrn Element Kenzel, k. k. Fürsten von Metternich-Winburg, Fürsten zu Ochsenhausen, Herzogen im Königreiche beyder Sicilien etc., Ritter des goldenen Vließes, Grafen des königl. Ungarischen St. Stephans-Ordens, des goldenen Eitel-Ordens, und des Ordens

des heil. Johann von Jerusalem, Ritter des Ruffischen Ordens vom heil. Andreas, dem heil. Alexander-Newsky und von der heil. Anna erster Classe, des Ordens der Annunciacion von Sardinien, des Elephanten-Ordens von Dänemark, des rothen und schwarzen Adler-Ordens von Preußen, und des Seraphinen-Ordens von Schweden; Großkreuz der Ehrenlegion, Ritter des Ordens des heil. Jaquarius und Großkreuz des Sicilianischen St. Ferdinands- und Verdienst-Ordens, Ritter des St. Hubertus-Ordens von Bayern, Großkreuz des St. Josephs-Ordens von Toscana, Ritter des Württembergischen goldenen Adlerordens und des Sächsischen von der Hartenkrone; Großkreuz des Hannoverischen Guelphenordens und des Hessischen Löwenordens, Ritter des Babilischen Ordens von der Irene und Großkreuz des Constantinischen St. Georgen-Ordens von Parma; Kämmler des militärischen Marie Theresien-Ordens; Curator der Akademie der schönen Künste; Kammerherrn, wirklichen geheimen Rath Seiner kaiserl. königl. apostolischen Majestät (und Ihrer Staats- und Konferenz- und der auswärtigen Angelegenheiten Ministers;

und Ihre Majestät die Frau Erzherzogin, Herzogin von Parma Ihren Ehren-Cavalier den Herrn Adam Albert Grafen von Neipperg, Commandant des militärischen Marie Theresien-Ordens, Großkreuz des Constantinischen Ordens vom heil. Georg, des Schwedischen Schwert-Ordens, des Ruffischen St. Annen-Ordens, des Ordens der heiligen Mauritius und Lazarus von Sardinien, und des Sicilianischen St. Ferdinand-Ordens, Ritter des Ruffischen St. Georgen-Ordens vierter Classe, Kammerherrn, wirklichen geheimen Rath, zweyten Inhaber des Husaren-Regiments Nr. 3, Feldmarschall-Lieutenant in Diensten Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich, obersten Befehlshaber der Truppen und mit der Leitung der auswärtigen Geschäfte in den Herzogthümern Parma, Piacenza und Guastalla beauftragt; welche mit Vorbehalt der Ratification ihrer hohen Höfe über folgende Punkte und Artikel übereingekommen sind:

1. Art. Ein jeder, welcher angeklagt worden ist, in den Staaten Seiner Maj. des Kaisers von Oesterreich eine Handlung begangen zu haben, welche nach der Bestimmung des Oesterreichischen Strafgesetzbuches ein Verbrechen ist, oder gegen welchen bereits ein Strafurtheil auf den Grund eines solchen Verbrechens erfolgt wäre, wenn er in den Staaten Ihrer Maj. der Frau Erzherzogin, Herzogin von Parma, angetroffen wird; und gegenseitig ein jeder, welcher sich in den Staaten Ihrer Majestät der Frau Erzherzogin, Herzogin von Parma, einer Handlung schuldig gemacht hat, gegen welche die in den Herzogthümern Parma, Piacenza und Guastalla geltenden Befehle Todesstrafe oder mehr als halbjährige Gefängnißstrafe verhängen, oder wider den eine solche Strafe schon wirklich ausgesprochen wäre, wenn er in den Staaten Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich betreten wird, soll angehalten werden. Die Anhaltung soll nicht allein auf die Anforderung der Behörden des Staates, in welchem das Verbrechen begangen worden, sondern selbst von Amts wegen erfolgen, und der Angeklagte an die besagten Behörden ausgeliefert werden.

Die Verhaftung und Auslieferung der Verbrecher sollen ebenfalls beyderseitig in dem Falle Statt finden, wenn das Verbrechen in einem Lande begangen wäre, welches nicht unter der Vormüchtigkeit eines der hohen abschließenden Theile sich befindet, wenn nämlich der betreffende Theil vollgültige Beweggründe hätte, darauf anzusuchen, sey es, weil der Verbrecher sein Untertan, oder weil das Verbrechen von der Art wäre, daß es der Verfassung, dem öffentlichen Credit oder dem Münzwesen des Staates Nachtheil bringt.

Es versteht sich jedoch, daß in keinem Falle noch aus irgend einem Grunde die hohen abschließenden Theile verbunden sind, in die Auslieferung ihrer eigenen Untertanen einzuwilligen. Wenn daher ein Untertan des einen von ihnen in den Staaten des andern ein Verbrechen von der oben bezeichneten Art begangen hätte, und in sein Vaterland zurückgeführt wäre, so darf er nicht ausgeliefert, allein er soll von den Gerichtshöfen des Landes, welchem er angehört, von Amts wegen gefangt; und die in den dort geltenden Befehlen bestimmte Strafe eintretenden Falles über ihn verhängt werden. Zu solchem Ende sind die Behörden des andern Staates gehalten, den bezeichneten Gerichtshöfen die Zeugenverhöre und das Verbrechen betreffenden Acten entweder in Urschrift gegen Verjährlichkeit der Zurückhaltung, oder in beglaubigter Abschrift

gegen Erfaz der Schreibgebühren, und eben so alles, was zur Thaterhebung gehört, und überhaupt alle Beweismittel mitzubringen.

2. Art. Wenn ein Verbrechen, der in einem der beyden Staaten festgenommen wird, dort ein schwäreres oder eben so schweres Verbrechen begangen hätte, als jenes, dessen er sich in dem andern Staate schuldig gemacht hat; so kann keine Auslieferung an die Gerichtshof dieses letztern so lange aufgeschoben werden, bis für das in dem Lande, woselbst er verhaftet worden, begangene Verbrechen das Urtheil und die Strafe, falls diese eintreift, erfolgt sind, mit dem Vorbehalt, daß sogleich nach erfolgtem Urtheil, wenn es nicht verdamnender Art ist, oder nachdem der Verbrecher die über ihn erkannte Strafe überstanden hat, dessen Auslieferung Statt zu finden hat.

3. Art. Der Forderung auf Auslieferung eines Verbrechens, welche von den Behörden des einen Staates an jene des andern gerichtet wird, muß außer der Person-Beschreibung des Zurückgeforderten, auch die Anzeige des Verbrechen, dessen er angeklagt worden, der Strafe, welche auf dasselbe gesetzt ist, so wie der gegen den Beklagten vorhandenen Beweise und Anzeigen beygefügt werden. Wenn dieser letztere sich sogleich durch Rechtfertigung von der Auflage befreyet, so soll die Auslieferung ohne Aufschub erfolgen; wenn aber der Beklagte sich rechtfertiget, so werden die Behörden, an welche die Forderung gerichtet worden, sich darauf beschränken, die notwendigen Vorsichtsmaßregeln anzuordnen, um sich seiner Person so lange versichert zu halten, bis der jenseitige Gerichtshof, welcher die Forderung erließ, und welchem die Rechtfertigung des Beklagten mitgetheilt werden muß, auf diese Mittheilung geantwortet haben wird.

Sobald das Auslieferungsbegehren einen schon verurtheilten Verbrecher betrifft, muß es außer der Person-Beschreibung auch mit einer Abschrift des Urtheilspruches in beweisender Form begleitet werden.

4. Art. Der Gerichtshof, welcher die Auslieferung vollzieht, wird zu gleicher Zeit demjenigen, der den Verbrecher übernimmt, die Untersuchungs- und andern Acten, welche auf das Verbrechen Bezug haben, entweder in Urschrift oder beglaubigter Abschrift zustellen lassen, desgleichen alles, was zur Thaterhebung gehört, die Beweismittel, die dem Beklagten zugehörnde Gegenstände und Effecten, und solche, welche Unterthanen des Staates an welchen die Auslieferung erfolgt, zuschieben möchten, alles gegen Erfaz der Schreibgebühren und sonstiger Kosten, welche die Einbringung und Aufbewahrung dieser Gegenstände verursacht haben dürften.

5. Art. Keiner der hohen abschließenden Theile wird Gnadenbriefe, freyes Geleits oder sonst Versicherungen irgend einer Art für ein im Gebiete des andern verübtes Verbrechen bewilligen, wenn dasselbe von der im ersten Artikel gegenwärtiger Uebereinkunft bezeichneter Art ist.

6. Art. Die Behörden des einen oder des andern der beyden Staaten, in deren Gewalt sich des Diebstahls angeklagte Individuen und zugleich die gestohlenen Sachen befinden, werden die Zurückgabe der letztern an die Eigenthümer derselben, oder an jene, welchen sie entwendet worden, kostenfrei und ohne weiteren Verzug, als welcher zur Erwekung des Verbrechen notwendig seyn könnte, zugeschieben, sobald diese ihr Recht, sey es durch Urkunden oder Zeugen, oder durch jeden andern in den Befehlen des Staates, deren Unterthanen sie sind, für gültig anerkannten Beweis dargethan haben werden.

7. Art. Wenn der Fall eintrete, daß die Instruirung eines peinlichen Processes, welcher vor den Gerichtshöfen des einen der beyden Staaten im Gange wäre, eine Confrontation zwischen verschiedenen Individuen notwendig mache, wovon die einen in dem einen der beyden Staatsgebiete, die andern in dem andern verhaftet wären, so soll diese Confrontation der Regel nach auf der Gebietsgränze zwischen beyden Staaten und in einem Orte Statt finden, der im Gebiete desjenigen Staates liegt, welchem der die Anforderung machende Gerichtshof angehört. Im Falle aber, daß besondere Umstände zur Auswahl eines Ortes bestimmten, der auf dem andern Staatsgebiete läge, so soll es ein Richter dieses nächstlichen Staates seyn, welcher die Confrontation vorzunehmen hat.

8. Art. Die Verbrecher, welche, um sich der gerichtlichen Verfolgung von Seite des einen Staates zu entziehen, in die Kriegsdienste des andern getreten wären, sollen darum nicht weniger der Auslieferung in allen Fällen, in welchen die gegenwärtige Uebereinkunft sie zuläßt, oder im betreffenden Falle der gerichtlichen Untersuchung durch die Behörden des Landes, wohin sie sich geflüchtet haben, unterworfen seyn. Um jede Schwierigkeit zu vermeiden, die sich wegen der an solche Individuen verabsolozten Militär-Equipung und wegen des Haabaeides ergeben könnte, welches ihnen der ausliefernde Staat etwa bezohlt hätte, sollen die übernehmenden Behörden in dieser Rücksicht bey der Auslieferung eine Summe von fünfzig Franken in klingender Münze entrichten.

9. Art. Gegenwärtige Uebereinkunft soll während eines Zeitraumes von zehn Jahren, von dem Tage der Auswechslung der Ratifikation anzufangen, ihre volle, und gänzliche Wirksamkeit haben. Nach Verlauf dieses Zeitraums kann sie in gemeinschaftlichem Einverständniß der beyderseitigen Regierungen erneuert werden.

Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet, und mit ihren Siegeln bekräftiget.

So geschehen zu Baden bey Wien am dritten Julius im Jahre des Herrn ein tausend achthundert und achtzehn.

Fürst v. Metternich.

Graf v. Neipperg.

Zirkulare des kais. königl. k. k. österreichischen Suberniums zu Laibach. (2)

Der Gebrauch des Stempels bey der Abhandlung einer geistlichen Verlassenschaft wird bestimmt.

Bev der Abhandlung einer geistlichen Verlassenschaft, welche mit den — vom Besbrauche des Stempels nicht befreuten Erben, dann mit der davon befreuten Kirche und Armen gepflogen wird, müssen alle gemeinschaftlich ausgefertigten Schriften und Urkunden, insoferne diese nicht den Stempel nach dem Werthe des Gegenstandes unterliegen, wie bei einer jeden andern Verlassenschaftsabbhandlung mit dem kassenmäßigen Stempel nach Vorschrift des Patents versehen seyn, und fällt die Entrichtung dieser Stempelgebühr dem nicht befreuten Theile zu.

Bev Urkunden aber, welche dem Stempel nach dem Werthe des Gegenstandes unterliegen, ist der kassenmäßige Stempel bloß nach demjenigen Betrage der Verlassenschaft zu bemessen, welcher den von dem Besbrauche des Stempels nicht befreuten Erben zufällt.

Diese Vorschrift wird in Folge Dekretes der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer vom 2. I. W. 2. 52251. hienit kund gemacht. Laibach am 24. Dezember 1818.

Karl Graf v. Trazzobv,

Landes-Gouverneur.

Leopold Freyherr v. Ertel,

k. k. Subernialrath.

Kreischreiben des k. k. Suberniums im Küstenlande. (2)

Konkurrezöffnung für Besetzung der Postverwaltersstelle bey der k. k. Oberpost-Verwaltung im Küstenlande zu Triest.

Zur Besetzung der Postverwaltersstelle bey der k. k. Oberpostverwaltung im Küstenlande zu Triest, womit ein jährlicher Gehalt von Eintausend drehnhundert Gulden verbunden ist, nebst der freyen Wohnung, einem jährlichen Pauschbetrage von 450 fl. für die Amtsbedürfnisse, dann einer jährlichen Gehalts von 20 fl. für die Reparatur des Felleisens, wird in Folge hoher Hofkammerdekretes vom 7. d. W. 2. 51528, der Konkurs mit dem Bemerkten ausgeschrieben, daß für diese Postverwaltersstelle, a. ein untadelhafter moralischer Charakter, b. bewährte, und umfassende Kenntnisse im Postfache, c. der Besiz der deutschen und italienischen Sprache, dann d. die Leistung einer Kaution von 2000 fl. gesordert werden.

Es werden demnach alle diejenigen, welche diesen Dienstposten zu erlangen wünschen, aufgefodert, ihre mit den erforderlichen Beweisen über ihre Kenntnisse, bisherige Dienstleistung, und sittliches Betragen belegten Gesuche, bis zum 10. Februar 1819 bey dem k. k. Subernium zu Triest einzureichen. Triest am 26. Dezember 1818.

Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.

B e k a n n t m a c h u n g. (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem abwesenden unwissend wo befindlichen Joseph Thomann, gewesenen Colniter-Fabrikanten allhier mittels gegenwärtigen Edictes erlanct: Es habe wider ihn Dr. Maximilian Wurzbach Gerichtsadvocat allhier, als Verkäufer der in der Frau, Kav. Dominianischen Santmassa befindlichen zweifelhaften Akiven auf Verablung der ursprünglich dem Franz Kav. Dominian aus einer Berechnung über Vottsche durch den Notariatsact von 24. Juny 1814 in Metall-Wünze beschriebenen 256 fl. 43 kr. s. c. bey diesem Gerichte Klage angebracht, und um die richterliche Hülfe gebethen.

Das Gerichte, dem der dormalige Ort seines Aufenthaltes unbekannt, und da er vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, hat zu seiner Vertretung und auf seine Gefahr und Unkosten den hiesigen Gerichtsadvocaten Dr. Johann Oblack als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Klage nach der für die k. k. Erblanden bestimmten Gerichtsordnung bey der zu diesem Ende auf den 1. März 1819 Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte mit dem Anbange, daß der Beklagte bey Ausbleiben der Schuld für geständig geachtet werden würde, ausgeschriebenen Tagsetzung auszuführen, und entschieden werden wird. Joseph Thomann wird dessen durch diese öffentliche Ausschreift zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter seine Rechtsbehelfe an Handen zu lassen, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen, und diesem Gerichte nachmahst zu machen, und überhaupt in die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, die er zu seiner Vertheidigung dienlich finden würde, maßen er sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beyzumessen haben wird.

Laibach den 18. December 1818.

B e k a n n t m a c h u n g. (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es seye über Anlangen des Joseph Hacket in seiner Exekutionsfache gegen Andrá Kock bürgert. Eisenhändler, und dessen Ehegattin Anna geborne Gams wegen behaupteten 1900 fl. sammt Zinsen, Gerichts- und Exekutionskosten die executive Teilbietung folgender der Segner'schen Eheleuten gehörige Realitäten, als:

- a. des hinter dem Schloßberge gegen der Schießstatt liegenden mit Nr. 69 bezeichneten, gerichtlich auf 1973 fl. 25 kr. geschätzten Hauses.
- b. Des do. am Schloßberge gegen der Schießplatte liegend Nr. 70 und auf 1282 fl. 30 fr. geschätzt.
- c. Eines detto Nr. 71 ebendasselbst liegend, und auf 277 fl. 15 kr. geschätzt.
- d. Eines zu diesen Häusern gehörigen Gartens im Schätzungswerte vr. 170 fl.
- e. Des auf der Pirabrunne sub No. 9 befindlichen auf 483 fl. 15 kr. geschätzten Kramladens, endlich

f. Des Krainenseits sub Rektif. Nr. 179 liegenden Waldautheils im Schätzungswerte von 210 fl. 5 kr. bewilliget, und zu diesem Ende 3 Tagsetzungen, als die erste auf den dreysten November, die zweite auf den ein und zwanzigsten December 1818 und die dritte auf den fünf und zwanzigsten Jänner 1819 und zwar jedesmahl um 9 Uhr Vormittags in dem Rathszimmer der k. k. Stadt- und Landrechts am Landhause im ersten Stocke mit dem Anbange bestimmt worden, daß, wenn gedachte Realitäten, welche einzeln werden aufgerufen, und verkauft werden, weder bey dem ersten, noch zweyten Termine um den Schätzungswert, oder darüber an Mann gebracht werden sollten, selbe bey dem dritten, auch unter demselben veräußert werden würden, wozu die Kauflustigen mit dem Bedeuten zu erscheinen vorgeladen, daß es ihnen freystehe, die Schätzung und die Verkaufsbedingungen in der dießseitigen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden einzusehen, und in Abschrift erheben, zu welchem wird dem auf diese Realitäten intabulirten unwissend wo abwesenden Gläubiger Johann Oblack erinnert, daß ihm unter einem der hierortige Gerichtsadvocat Dr. Anton Lindner zur Sicherung seiner Rechte als Kurator aufgestellt werde.

Laibach am 16. Ott. 1818.

Anmerkung. Bey der ersten und zweyten Teilbietungs-Tagsetzung ist kein Käufer erschienen.

(Zur Beilage Nr. 5.)

B e k a n n t m a c h u n g. (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es seze auf Ansuchen des Mathias Perko in dessen Rechtsache gegen Herrn Benjamin Grafen v. Lichtenberg zu Orteneg wohnhaft, wegen schuldigen 848 fl. c. s. c. in die Realsummirung der schon mit dießgerichtlichen Bescheide vom 17. Dezember 1816 bewilligten, und sohin einverständlich fixirten executiven Feilbiethung der Egnerschen, auf der Herrschaft Orteneg, und dem Gute Hallerstein bereits gepfändeten, und auf 554 fl. 13 1/2 kr. gerichtlich geschätzten Effekten; und Transferirung des darunter befindlichen Silbers, und Damastenen Tischzeuges auf Gefahr und Unkosten des Executionsführers nach Laibach gemilliget, und zu diesem Ende der 18. Jänner, 18. Februar, und 15. März 1819 auf der Herrschaft Orteneg, der 20. Jänner 17. Februar und 17. März 1819 auf dem Gute Hallerstein, dann der 26. Jänner 22. Februar und 22. März 1819 hinsichtlich des Silbers, und Damastenen Tischzeuges zu Laibach in der Herrngasse Nr. 209 im zweiten Stocke, und zwar jedesmahl um 9 Uhr Vormittags mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn gemeldte Effekten weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethungs-Tagung in ihrem bestimmten Feilbiethungsorte um den Schätzungswert, oder darüber an Mann gebracht werden könnten, solche bey der dritten und letzten auch unter demselben veräußert werden würden, wozu somit die Kaufustigen an bestimmten Tagen und Orten zu erscheinen vorgeladen werden.

Laibach den 9. Dec. 1818.

B e k a n n t m a c h u n g. (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte, und damit vereinigten Kriminalgerichte in Triest, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Verpfändung der hiesigen Kriminal-Verurtheilten auf ein Jahr mit dem 1. künftigen Monate März 1819 angefangen nach dem vortheilhafteren Anbothe verpachtet werde.

Es ist daher die Verfügung getroffen, daß von heute an, die Bedingungen des einzugehenden Vertrages im Expediente dieses Berichtes eingesehen werden können, und daß am 28. des künftigen Monats Jänner um 10 Uhr Vormittags die betreffende Versteigerung in dem Amts-Locale dieses Berichtes abgehalten werde, wozu alle jene, die diese Unternehmung zu erhalten streben, hemit vorgeladen sind. Triest am 31. Dec. 1818.

Dr. HEISLER, Actuarius Criminale.

Wentliche Verlautbarung.

Exposition's - Ankündigung. (2)

Nachdem die am 10. dieses bey der innerösterreichischen k. k. Taback- und Stempelgefäße-Administration in Grätz abgethane Versteigerung über die Tabackmaterialtransportirung von Triestentfeld nach Grätz und zurück, die höhere Ratifikation nicht erhielt, und in Folge hohen Auftrages der k. k. Taback- und Stempelgefäße-Direktion in Wien vom 25. dieses, Zahl 12870/2994 eine neuerliche Versteigerung diesfalls abgedahen werden soll, so wird dieses mit der Erinnerung bekannt gemacht, daß diese Versteigerung auf Preise in C. M., und für den Zeitraum vom 1. Febr. bis letzten Dec. 1819 am 26. Jänner 1819 im Administrations-Gebäude in der Rauberergasse Nr. 378 im zweyten Stocke um 10 Uhr Vormittag mit Vorbehalt der höheren Ratifikation abgehalten werden wird, und daß hiezu nicht nur die k. k. privilegiirten Großhändler, und jene Fabrikwesenunternehmer, welche eine hinlängliche Anzahl eigener Besspannungen wirklich haben, sondern auch jene zugelassen werden, welche sich legal ausweisen, daß sie wirklich vermögliche Männer sind, um die erforderlichen brauchbaren guten Besspannungen immer aufbringen, und nachdem jedesmaligen Bedarf sofort zu stellen zu können.

Uebrigens muß jeder der Mitsteigernden sich vor dem Anfange bey Versteigerung über das Vermögen, die bestimmte Kaution pr. Cechstaufend Gulden in Conventions-Münze oder Banknoten, oder in annehmbaren 5 procent öffentlichen Staatspapieren, oder aber mittelst einer auf C. M. angefertigten Hypothekar Bürgschaftsurkunde leisten zu können, legal ausweisen, und das Vadium pr. 600 fl. in Conventions-Münze, oder Banknoten auf dem Kommissionsbische haar erlegen.

Die weiteren Bedingungen dieses Kontraktes können bey der Registratur dieser Gefäße während den Amtsstunden von 8 Uhr früh bis 2 Uhr Nachmittag einge-

Schlüssig wird noch bekannt gemacht, daß nach abgehaltener Versteigerung den Allerhöchsten Vorschriften gemäß keine nachträglichen Offerte angenommen werden, und daß der Wenigstfordernde gleich von dem Tage an, als er das Auktionsprotokoll unterzeichnet verbindlich, und nicht mehr zurückzutreten berechtigt sey.

Von der k. k. Zn. Des. Tabak- und Stempelgelde-Administration. Graz am 29. December 1818.

Bermischte Verlautbarungen.

Verlautbarung. (1)

Den 25 Jänner d. J. und die nachfolgenden Tage werden in dem ersten Stock des gräflich von Thurnischen Hauses auf dem neuen Markt Nr. 219 verschiedene Effekten, als 2 Centen zum Geschirre, ein reiches Schlittenzug, Borrener-Anzüge zu Schlittensarthen, Stockupren, einfache, und doppelte, glatte, und gezogene Jagd-Gewehre, Hosen, und Fuchs-Wälge, ausgearbeitete Reh- und Stück-Häute nebst andern verschiedenen Eisen, und sonstigen Gegenstände gegen gleich baarer Bezahlung versteigert werden, wozu die Liebhaber hiezu eingeladen werden.

Bekenntmachung. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Neudegg wird bekannt gemacht: Joseph Korber von Lakouz bey Ledabon hat um Liquidirung seines Pfaßstandes gebeten: Es werden femnach alle, welche als Gläubiger, Erben, oder aus einem andern Grunde bey ihm etwas zu suchen haben, vorgeladen zu der auf den 23 Jänner 1819 Vormittags in Neudegg bestimmten Anmeldung und Liquidirungs-Tasagung so gewiß zu erscheinen, und ihre Rechte darzutun, als sie sich im Widrigen die nachtheiligen Folgen selbst zuschreiben hätten.

Bezirksgericht Neudegg am 30. December 1818.

Bekenntmachung. (1)

Von der Bezirksobrigkeit Neudegg wird bekannt gemacht: Auf Ansuchen der Pfarrgült St. Ruprecht werden die dahin dienstbaren in Postaina bey St. Ruprecht liegenden, dem Anton, und Georg Adamitz von Eschisch gehörig gewesen, dann verlassenen 2 Halmäte Urb. Nr. 22 1/2 und 29 1/2 bey den hiezu bestimmten Tagsetzungen als den 23 Jänner, 20. Februar, und 20. März 1819 liquidando an den Weisbichter hindanagegeben, und die Kaufliebhaber mit dem Bestatze davon verständiget, daß, wenn dieselben bey der ersten oder zweiten nicht um den Schätzungspreis à 25 fl. an Mann gebracht werden, bey der dritten auch unter diesem hindanagegeben würden.

Uebriaens ist Herr Franz Kordisch zum Vertreter der allfälligen Rechtsansprüche der Absenten und ihrer Erben bestellt worden.

Bezirksobrigkeit Neudegg am 20. December 1818.

Einberufung. (1)

Der Blas Krakischen vulgo Wirtischen Verlassenschaftlicher, und Schuldner.

Von dem Bezirksgerichte der k. k. Staatsherrschaft Beltes, als mit Verordnung des Hochbl. k. k. Innerösterreichischen Appellationsgerichts No. 7. August 1818 delegirte Apphandlungsinstanz werden alle jene, welche an die Verlassenschaft des Blas Barck insgesam ein Recht, gewesenem Halbhüblers zu Kronau aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu stellen vermögen, oder zu diesem Verlasse etwas schulden, vorgeladen, ihre Ansprüche, oder Schuldverhältnisse bey der auf den 2. Febr. 1819 Vormittags um 9 Uhr in der hiesortigen Gerichtskanzley anzuordnenden Tagsetzung so gewiß zu Protokoll zu geben: als widrigen ohne Rücksicht auf Exkern der Nachlaß abgehandelt, und den betreffenden Erben eingekantwortet: wider letztere aber im ordentlichen Rechtswege eingeschritten werden würde.

Bezirksgericht Beltes am 31. Dec. 1818.

Vorkladung der Karl v. Ajula'schen Verlassenschaftlicher, und Schuldner. (1)

Von dem Obergerichte der k. k. Staatsherrschaft Gayrach im Zillier-Kreise als von dem hohen k. k. Marisch. Zn. öst. Jud. del. mil. mixt. zu Graz delegirten Verlassenschaftshandlungsbahd wird hiemit bekannt gemacht: Es sey zur Liquidirung des Aktiv- und Passiv-Standes nach dem untern 6 Sep. d. J. mit Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung verstorbenen k. k. pensionirten Hauptmann und Blaskobritsinhaber nächst Gayrach Herrn Karl Ritter von Ajula die Tagsetzung auf den 25. Februar 1819 Vor- und Nachmittags

